

# **Luftreinhalte-Verordnung; Änderung vom 19. September 2008 Anforderungen an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme**

Bundesamt für Umwelt

## *2.3 Für welche Leistung der Maschine und ab wann gelten die Anforderungen?*

< 18 kW:

- Diese kleinste Leistungsklasse ist von der LRV-Änderung nicht betroffen.

≥ 18 kW und < 37 kW:

- Die Anforderungen gelten für neue Baumaschinen ab Baujahr 2010.
- Die bisher auf B-Baustellen gültige Nachrüstungspflicht für bereits im Betrieb stehende Maschinen entfällt.

≥ 37 kW:

- Die Anforderungen gelten für neue Baumaschinen ab Baujahr 2009.
- Bereits in Betrieb stehende Maschinen mit Baujahr 2000 bis 2008 müssen ab dem 1. Mai 2010 nachgerüstet sein. Für den Einsatz auf B-Baustellen gemäss Baurichtlinie Luft gilt für diese Maschinen die bisherige Nachrüstungspflicht nahtlos weiter.

• Bereits in Betrieb stehende Maschinen mit Baujahr 1999 und älter sind bis 1. Mai 2015 von den neuen Vorschriften befreit, danach müssen sie ebenfalls nachgerüstet sein bzw. die neuen Anforderungen erfüllen.

## **2 Geltungsbereich**

### *2.1 Für welche Anlagen gelten die Bestimmungen?*

Die neuen Bestimmungen der LRV gelten für sämtliche Baustellen in der Schweiz, unabhängig von ihrer Dauer und Grösse. Nicht betroffen sind baustellenähnliche Anlagen wie Kiesgruben, Steinbrüche, Ziegeleien oder Anlagen zum Baustoff-Recycling. Für diese Anlagen gilt vorderhand weiterhin die Mitteilung Nr. 14 zur LRV (BUWAL 2003). Von den Bestimmungen befreit sind auch Bauarbeiten, die keiner Baubewilligung bedürfen, z.B. kleinere Gartenbauarbeiten.

### *2.2 Für welche Maschinen gelten die Bestimmungen?*

Die Vorschriften gelten für sämtliche Diesel-betriebenen Maschinen und Geräte, die auf einer Baustelle zum Einsatz gelangen, nebst den typischen Baumaschinen also beispielsweise auch für Stromgeneratoren. Stromversorgungsaggregate müssen die Vorschriften auch dann einhalten, wenn sie örtlich nicht direkt auf der Baustellen stehen, jedoch der Lieferung von Strom auf die Baustelle dienen.

### *2.4 Welche Leistung ist für die LRV-Bestimmungen massgebend?*

Massgebend für die Einteilung der Baumaschinen in die in Ziffer 2.3 erwähnten Leistungsklassen in kW ist die Nennleistung der Baumaschine. Diese Nennleistung ist auf dem Typenschild der Baumaschine vermerkt. Sie bleibt auch dann massgebend, wenn auf dem Typenschild des Motors eine höhere Leistung angegeben ist.